



Öffentliche Konsultation zur Europäischen Bürgerinitiative

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung und Angaben zu Ihrer Person

Die im Vertrag über die Europäische Union vorgesehene [Europäische Bürgerinitiative](#) ermöglicht es den EU-Bürgerinnen und -Bürgern, sich unmittelbar an der Konzeption der EU-Politik zu beteiligen, indem sie die Europäische Kommission zur Vorlage eines Rechtsetzungsvorschlags auffordern. Um von der Kommission berücksichtigt zu werden, braucht eine Initiative die Unterstützung von mindestens einer Million EU-Bürgerinnen und -Bürgern aus mindestens sieben Mitgliedstaaten. Die Kommission muss entscheiden, ob sie daraufhin einen Legislativvorschlag vorlegt, und die Gründe für ihre Entscheidung erläutern.

Die für eine Europäische Bürgerinitiative geltenden Vorschriften und Verfahren sind in einer vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union im Februar 2011 angenommenen [EU-Verordnung](#) geregelt (weitere Informationen dazu enthält das [Internetportal zur Europäischen Bürgerinitiative](#)). Bürgerinitiativen können seit April 2012 organisiert werden.

Im März 2015 ging die Kommission in einem [Bericht](#) über die Anwendung der Verordnung auf verschiedene Schwierigkeiten mit den bestehenden Regeln und Verfahren ein. Seither haben die Interessenträger und Institutionen das Instrument der Bürgerinitiative einer Prüfung unterzogen und dabei eine Reihe von Unzulänglichkeiten in dessen Funktionsweise festgestellt (weitere Informationen dazu enthält das [Internetportal zur Europäischen Bürgerinitiative](#)).

Die Kommission hat beschlossen, diesen Bedenken nachzugehen und bereits Anfang des Jahres einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung angekündigt. Diese Überarbeitung zielt auf folgende Verbesserungen ab:

- leichtere Zugänglichkeit der Europäischen Bürgerinitiative und größere Nutzerfreundlichkeit sowohl für Organisatoren als auch Unterzeichnende
- Entfaltung des vollen Potenzials der europäischen Bürgerinitiative als Instrument zur Förderung der Diskussion und der Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene und als Beitrag zu größerer Bürgernähe der EU

Im Rahmen dieser Konsultation sollen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und von Interessengruppen zur bestehenden Verordnung eingeholt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ermittelten Unzulänglichkeiten und den Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Verordnung.

Am Ende des Fragebogens haben Sie die Möglichkeit, weitere Bemerkungen oder Vorschläge zur Europäischen Bürgerinitiative hinzuzufügen und ein separates Dokument (z. B. ein Positionspapier) hochzuladen, falls Sie dies wünschen.

Die Beantwortung der ersten beiden Abschnitte des Fragebogens („Einleitung und Angaben zu Ihrer Person“ sowie „Die Europäische Bürgerinitiative und Sie / Allgemeine Aspekte“) ist obligatorisch. Die nachfolgenden Abschnitte betreffen verschiedene Aspekte und Phasen des Lebenszyklus einer Europäischen Bürgerinitiative. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den gesamten Fragebogen beantworten würden; es steht Ihnen jedoch frei, Ihren Beitrag bereits nach Bearbeitung der ersten beiden Abschnitte zu übermitteln.

Organisator dieser Konsultation:

Europäische Kommission – Generalsekretariat

Referat C.4: Arbeitsprogramm und Konsultation der Interessenträger

* Sie können den Fragebogen in einer der 24 EU-Amtssprachen beantworten. Bitte geben Sie an, in welcher Sprache Sie antworten:

- Bulgarisch
- Kroatisch
- Tschechisch
- Dänisch
- Niederländisch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch

- Französisch
- Irisch
- Deutsch
- Griechisch
- Ungarisch
- Italienisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Schwedisch

* Sie antworten

- als Privatperson
- im Rahmen der Ausübung Ihres Berufs oder im Namen einer Organisation

* Vorname des Teilnehmers/der Teilnehmerin

Klaus

* Nachname des Teilnehmers/der Teilnehmerin

Sambor

* Berufliche E-Mail-Adresse des Teilnehmers/der Teilnehmerin

info@pro-grundeinkommen.at

* Name der Organisation

Runder Tisch - Grundeinkommen

* Postanschrift der Organisation

Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 1070 Wien, Österreich

* Art der Organisation

Bitte wählen Sie die Antwort, die am besten passt.



Privatunternehmen

- Beratungsfirma, Anwaltskanzlei, selbstständiger Berater
- Gewerbe-, Wirtschafts- oder Berufsverband
- Nichtregierungsorganisation, Plattform oder Netzwerk
- Wissenschaft und Forschung
- Kirche oder Religionsgemeinschaft
- Regionale oder lokale Behörde (öffentlich oder gemischt)
- Internationale oder nationale Behörde
- Andere

* Ist Ihre Organisation im Transparenzregister eingetragen?

Wenn Ihre Organisation nicht eingetragen ist, können Sie sie [hier](#) anmelden; für die Teilnahme an dieser Konsultation ist eine Anmeldung allerdings nicht zwingend erforderlich. [Warum ein Transparenz-Register?](#)

- Ja
- Nein
- Nicht zutreffend

* Land, in dem die Organisation ihren Sitz hat

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
-

* Mein Beitrag

(Bitte beachten Sie, dass Ihre Antworten ungeachtet der gewählten Option Gegenstand eines Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1049/2001](#) werden könnten.)

- darf zusammen mit Angaben zu meiner Organisation veröffentlicht werden.** (Ich stimme der Veröffentlichung, gänzlich oder in Teilen, sämtlicher Angaben in meinem Beitrag einschließlich der Bezeichnung meiner Organisation zu und erkläre, dass mein Beitrag weder an sich rechtswidrig ist noch die Rechte Dritter in einer Weise verletzt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen würde.)
- darf unter der Voraussetzung veröffentlicht werden, dass meine Organisation anonym bleibt** . (Ich stimme der Veröffentlichung, gänzlich oder in Teilen, sämtlicher Angaben in meinem Beitrag einschließlich von mir angeführter Zitate oder Ansichten unter der Voraussetzung zu, dass dies anonym geschieht, und erkläre, dass mein Beitrag weder an sich rechtswidrig ist noch die Rechte Dritter in einer Weise verletzt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen würde.)

Die Europäische Bürgerinitiative und Sie / Allgemeine Aspekte

* **Die Europäische Bürgerinitiative soll die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben in der EU fördern und ihnen die EU näher bringen. Hat sie dieses Ziel Ihrer Ansicht nach bisher erreicht?**

- Auf jeden Fall
- Insgesamt schon
- Nur teilweise
- Eher nicht
- Überhaupt nicht
- Weiß nicht

Welche Bedeutung kommt Ihrer Meinung nach bei der Überarbeitung der Regeln für die Europäische Bürgerinitiative den folgenden Aspekten zu?

* a) Die Unterzeichnung einer Initiative sollte möglichst einfach sein (möglichst nutzerfreundliche Sammlung von Unterstützungsbekundungen und Beschränkung der Erfassung personenbezogener Daten auf das unverzichtbare Minimum).

- Sehr wichtig
- Ziemlich wichtig
- Weder wichtig noch unwichtig
- Eher unwichtig
- Völlig unwichtig
- Weiß nicht

* b) Die Vorschriften und Verfahren für die Organisation einer Initiative sollten nicht zu viel Aufwand verursachen und die Verhältnismäßigkeit zur Art des Instruments (Bürgerbeteiligung mit unverbindlichem Ergebnis) wahren.

- Sehr wichtig
- Ziemlich wichtig
- Weder wichtig noch unwichtig
-

- Eher unwichtig
- Völlig unwichtig
- Weiß nicht

* c) Bürgerinitiativen sollten nur zu Fragen eingeleitet werden, die in einer erheblichen Anzahl von EU-Ländern für die Bevölkerung relevant sind.

- Sehr wichtig
- Ziemlich wichtig
- Weder wichtig noch unwichtig
- Eher unwichtig
- Völlig unwichtig
- Weiß nicht

* d) Bürgerinitiativen sollten die Diskussion und Interaktion zwischen gleichgesinnten Bürgerinnen und Bürgern in der gesamten EU sowie zwischen ihnen und den Organen der EU fördern.

- Sehr wichtig
- Ziemlich wichtig
- Weder wichtig noch unwichtig
- Eher unwichtig
- Völlig unwichtig
- Weiß nicht

* e) Die Vorschriften für die Unterstützung einer Initiative sollten die Verwendung der in Bezug auf Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit besten verfügbaren Technologie ermöglichen.

- Sehr wichtig
- Ziemlich wichtig
- Weder wichtig noch unwichtig
- Eher unwichtig
- Völlig unwichtig
- Weiß nicht

f) Andere Aspekte. Bitte angeben:

höchstens 200 Zeichen

Anhang zu Pkt. e) Die gesammelten Unterstützungsbekundungen sollten bei Zustimmung der Organisatoren mittels gesicherter Datenleitung zu den jeweiligen Landesbehörden zur Prüfung automatisch übermitte

Sie sind am Ende des obligatorischen Teils des Fragebogens angelangt. Die nachfolgenden Abschnitte betreffen verschiedene Aspekte und Phasen des Lebenszyklus einer Europäischen Bürgerinitiative. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den gesamten Fragebogen beantworten würden; Sie können aber auch direkt zur letzten Seite des Fragebogens gehen und Ihren Beitrag abschicken.

Vorbereitung einer Bürgerinitiative / Rolle des Bürgerausschusses

Eine Bürgerinitiative muss von einem Bürgerausschuss organisiert werden, dem mindestens sieben EU-Bürger/-innen aus sieben verschiedenen Mitgliedstaaten angehören, die das zum aktiven Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament berechtigende Alter erreicht haben. Die Organisatoren müssen ihre geplante Bürgerinitiative bei der Kommission registrieren, bevor sie Unterstützungsbekundungen sammeln können.

Während der ersten fünf Jahre des Bestehens der Europäischen Bürgerinitiative haben die Mitglieder verschiedener Bürgerausschüsse auf die folgenden Schwierigkeiten hingewiesen:

- potenzielle Haftungsprobleme aufgrund ihrer Verantwortung für die Sammlung der Unterstützungsbekundungen (und somit für den Schutz der von den Unterzeichnenden bereitgestellten personenbezogenen Daten);
- Hindernisse, z. B. bei Mittelbeschaffung und Datenschutz, insbesondere angesichts des Umstands, dass sie als natürliche Personen handeln (der Bürgerausschuss hat keine Rechtspersönlichkeit) und ihren Wohnsitz in mindestens sieben verschiedenen Ländern haben.

Die Kommission hat gemäß der Verordnung eine Kontaktstelle eingerichtet, die Informationen und Hilfe für Organisatoren anbietet. Finden Sie, dass das Informations- und Unterstützungsangebot für Organisatoren in dieser Phase ausgebaut werden sollte?

- Auf jeden Fall
- Insgesamt schon
- Nur teilweise
- Eher nicht
- Überhaupt nicht
- Weiß nicht

Wer sollte die Organisatoren in der Vorbereitungsphase unterstützen?

- Die Kommission, und zwar durch ihre Kontaktstelle („Helpdesk“)
- Unabhängige Sachverständige, z. B. durch eine Online-Kooperationsplattform
- Andere

Wie könnte die Haftung der Organisatoren am besten zu begrenzt werden?

- Durch eine Verringerung der Menge erfasster personenbezogener Daten von Unterzeichnenden.
- Die Organisatoren sollten nicht für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen zuständig sein (die Online-Sammlung sollte auf einer einzigen Plattform unter der Federführung einer Behörde erfolgen und/oder Unterstützungsbekundungen auf Papier sollten von den Unterzeichnenden einer Behörde vorgelegt werden).
- Unterstützungsbekundungen sollten nur auf Papier gesammelt werden dürfen.
- Unterstützungsbekundungen sollten nur elektronisch gesammelt werden dürfen.
-

Initiativen sollten nicht von Bürgerausschüssen organisiert werden, sondern nur von Organisationen.

- Organisationen sollten sich an Bürgerausschüssen beteiligen dürfen.
- Der Bürgerausschuss sollte zur Registrierung als juristische Person in einem EU-Mitgliedstaat verpflichtet sein.
- Anderweitig

Bitte angeben:

höchstens 500 Zeichen

Die Datenerfassung sollte auf den EU-Servern unter deren bestmöglichem Datenschutz erfolgen und den Organisatoren einen geschützten Zugriff zu den Namen, Adressen und Mail-Adressen der Unterzeichnenden ermöglichen. Damit würde ein einheitlicher und bestmöglicher Datenschutz gewährleistet.

Haben Sie sonstige Vorschläge zur Verbesserung dieser Vorbereitungsphase / des Bürgerausschusses?

höchstens 500 Zeichen

Registrierung

Um registriert werden zu können, muss die geplante Initiative die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen. Das sind folgende:

- Ein Bürgerausschuss wurde eingesetzt und die Kontaktpersonen wurden benannt.

- Die geplante Initiative liegt nicht offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

- Die Initiative ist nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös.

- Die Initiative verstößt nicht offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 EUV festgeschrieben sind.

Seit 2012 wurden 45 Initiativen registriert. 21 Anträge auf Registrierung wurden abgelehnt, weil sie ausnahmslos offenkundig außerhalb des Rahmens der Befugnisse der Kommission lagen. Mit zunehmender Reife des Instruments und fortschreitender Weiterentwicklung des Konzepts der Kommission hat sich auch der Anteil der zur Registrierung zugelassenen Initiativen erhöht. Seit Beginn des Mandats der Juncker-Kommission im November 2014 musste nur ein Antrag auf Registrierung abgelehnt werden.

Die Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um die Registrierung bürgerfreundlicher zu gestalten, nämlich:

- Verbesserung der Beratung und Unterstützung der Organisatoren in dieser Phase;
- Ermöglichung der teilweisen Registrierung geplanter Initiativen in Fällen, in denen diese zum Teil außerhalb des Rahmens der Befugnisse der Kommission liegen (siehe Beschlüsse über die Initiativen *„Unionsbürgerschaft für die Europäerinnen und Europäer: In Vielfalt geeint trotz Bodenrecht und Abstammungsrecht“*, *„Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“* und *„Let us reduce the wage and economic differences that tear the EU apart!“*).

Die Beschlüsse der Kommission über die Registrierung dieser Initiativen schaffen Klarheit darüber, in welchen Bereichen Rechtsakte der Union zur Umsetzung der Verträge angenommen werden können, und erläutern das Verständnis, auf dessen Grundlage die Unterstützungsbekundungen gesammelt werden können. Im Interesse der Transparenz werden die Registrierungsbeschlüsse der Kommission im Register der Bürgerinitiativen online veröffentlicht.

Sollte die Registrierungsphase auch weiterhin eine Zulässigkeitsprüfung umfassen, um sicherzustellen, dass die geplante Initiative nicht außerhalb der Zuständigkeit der Kommission liegt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Wann sollte diese Prüfung Ihrer Ansicht nach erfolgen?

- Nach Sammlung der erforderlichen Unterstützungsbekundungen (mindestens eine Million) und zusammen mit der Prüfung der Frage, ob die geplante Initiative politisch zweckmäßig ist.

- Nach Sammlung einer bestimmten Anzahl von Unterstützungsbekundungen.
- Zu einem anderen Zeitpunkt

Die Organisatoren sollten die Möglichkeit haben, zur Neuformulierung ihrer geplanten Initiative die Hilfe folgender Personen in Anspruch zu nehmen:

- Unabhängiger Sachverständiger, z. B. über eine Online-Kooperationsplattform
- Eines Beamten der Europäischen Kommission in einer unabhängigen und unparteiischen Rolle für die Europäische Bürgerinitiative („Anhörungsbeauftragter“).
- Anderer

Haben Sie weitere Vorschläge für die Verbesserung der Registrierungsphase?

höchstens 500 Zeichen

Wenn die Kommission sagt, dass eine EBI außerhalb der Kompetenz in Bezug auf ein sozialeres Europa liegt, dann sollte die Kommission diese Kompetenz erweitern.

z.B. Starke Unterstützung der Einführung für ein bedingungsloses Grundeinkommen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative

Art. 4 Abs. 2 (b) der Verordnung sollte gestrichen werden.

Sammlung von Unterstützungsbekundungen

Die Organisatoren haben ab der Registrierung der geplanten Initiative durch die Kommission 12 Monate Zeit für die Sammlung der notwendigen Unterstützungsbekundungen. Die Unterzeichnenden können ihre Unterstützung auf Papier oder online bekunden.

Die Organisatoren müssen ein Online-Sammelsystem einrichten und sich von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die erfassten Daten gespeichert werden, eine Bescheinigung für dieses System ausstellen lassen. Erst dann können sie mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen über dieses Online-Sammelsystem beginnen.

Für den Erhalt der Bescheinigung muss gewährleistet sein, dass die Daten der Unterzeichnenden von den Systemen sicher erfasst und gespeichert werden. Die Bescheinigung kann von den Organisatoren vor oder nach der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative bei der Kommission beantragt werden. Das Datum, ab dem mit der Sammlung begonnen werden kann, ist jedoch in allen Fällen das Datum der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative bei der Kommission, wobei es keine Rolle spielt, ob für das System der Organisatoren bereits eine Bescheinigung ausgestellt wurde oder nicht.

Die Kommission hat – wie in der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative vorgesehen – quelloffene Software für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen entwickelt, die kostenlos zur Verfügung steht.

Die Organisatoren können die Software der Kommission oder eine andere Software ihrer Wahl nutzen. Daneben müssen die Organisatoren das Sammelsystem auf geeigneten Servern in Betrieb nehmen.

Kurz nach Inkrafttreten der Verordnung hatten die ersten Organisatoren von Initiativen Schwierigkeiten bei der Beschaffung geeigneter und bezahlbarer Server für die Installation ihrer Systeme. Da Organisatoren

deshalb nicht mit der Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen beginnen konnten, hat die Kommission über ihre Verpflichtungen aufgrund der Verordnung hinaus ausnahmsweise angeboten, die Online-Sammelsysteme der Organisatoren kostenlos auf ihren eigenen Servern zu hosten. Die Organisatoren, die diese Lösung in Anspruch nehmen, müssen sich allerdings trotzdem gemäß der Verordnung Bescheinigungen für ihre Systeme ausstellen lassen.

- **Online-Sammlung**

Die von der Kommission ausnahmsweise angebotene Installation von Online-Sammelsystemen auf ihren Servern sollte ...

- dauerhaft angeboten werden und dabei fakultativ bleiben (so dass die Organisatoren die Möglichkeit wahren, ihr eigenes System aufzubauen und sich dafür von der zuständigen nationalen Behörde eine Bescheinigung ausstellen zu lassen);
- dauerhaft angeboten und vereinfacht werden (d. h. in eine den Organisatoren nach der Registrierung sofort ohne Notwendigkeit einer Bescheinigung zur Verfügung stehende Plattform zur Online-Sammlung umgewandelt werden), dabei aber fakultativ bleiben;
- in eine gemeinsame Online-Plattform für alle Initiativen umgewandelt werden (die Organisatoren nach der Registrierung sofort ohne Notwendigkeit einer Bescheinigung zur Verfügung steht), da andere Lösungen für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen nicht wirklich notwendig wären;
- eingestellt werden – die Organisatoren sollten, wie in der geltenden Verordnung vorgesehen, ihre eigenen Hosting-Anbieter finden, ihr eigenes Online-Sammelsystem aufbauen und sich bei der zuständigen nationalen Behörde die entsprechende Bescheinigung dafür ausstellen lassen.

Finden Sie die Nutzung von neuen Lösungen zur elektronischen Identifizierung, wie etwa elektronische Identitätsnachweise oder elektronische Signatur, zur Unterstützung von Initiativen wichtig?

- Auf jeden Fall
- Insgesamt schon
- Nur teilweise
- Eher nicht
- Überhaupt nicht
- Weiß nicht

Würden diese Lösungen für die elektronische Identifizierung die Nutzerfreundlichkeit der Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen für die Bürger/-innen und Organisatoren steigern?

- Ja, deutlich
- Ja, in gewissem Umfang
- Nein, nicht wirklich
- Nein, überhaupt nicht
- Weiß nicht

Finden Sie, dass im Interesse größtmöglicher Nutzerfreundlichkeit parallel verschiedene Möglichkeiten bestehen sollten, eine Initiative online zu unterstützen (Ausfüllen des Formulars im Internet, Verwendung elektronischer Identitätsnachweise, Nutzung anderer Lösungen für die elektronische Identifizierung)?

- Auf jeden Fall
- Insgesamt schon
- Nur teilweise
- Eher nicht
- Überhaupt nicht
- Weiß nicht

- **Sammlung auf Papier**

Wie sollte im Falle einer gemeinsamen Online-Sammelplattform die Sammlung von Unterstützungsbekundungen auf Papier organisiert werden?

- Die Organisatoren sollten Unterstützungsbekundungen auf Papier sammeln und sie den zuständigen nationalen Behörden nach Ablauf der Sammelfrist zur Prüfung übermitteln. Diese Unterstützungsbekundungen würden während des Sammelzeitraums nicht auf der Online-Plattform erfasst.
- Die Organisatoren sollten Unterstützungsbekundungen auf Papier sammeln und sie den zuständigen nationalen Behörden nach Ablauf der Sammelfrist zur Prüfung übermitteln. Gleichzeitig sollten sie die Möglichkeit haben, die Anzahl der während des Sammelzeitraums gesammelten Unterstützungsbekundungen auf Papier in der Online-Plattform zu erfassen.
- Die Organisatoren sollten die Unterstützungsbekundungen auf Papier sammeln und sie anschließend durch Einscannen und Erfassung der Anzahl gesammelter Unterstützungsbekundungen in die Online-Plattform einbringen.
- Die Organisatoren sollten die Unterstützungsbekundungen auf Papier sammeln und sie anschließend durch Abtippen der jeweils angegebenen personenbezogenen Daten über ein spezielles Modul in die Online-Plattform einbringen.
- Die Sammlung von Unterstützungsbekundungen auf Papier sollte nicht zulässig sein.
- Andere Lösung

- **Anforderungen an die Unterzeichnenden**

Alle EU-Bürger/-innen, die das zum aktiven Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Alter (18 Jahre in allen Ländern außer in Österreich; dort 16 Jahre) erreicht haben, sind berechtigt, eine Initiative zu unterstützen. Der Verordnung zufolge müssen die Unterzeichner für diesen

Zweck die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen oder ihren Wohnsitz in einem EU-Land haben und personenbezogene Daten bereitstellen, so dass dieses Land die Unterstützungsbekundungen prüfen kann. Diese Anforderungen sind von Land zu Land unterschiedlich.

Anzahl und Art der anzugebenden personenbezogenen Daten variieren von Land zu Land erheblich. Dies liegt an dem in jedem einzelnen Mitgliedstaat bestehenden Verfahren zur Überprüfung der Unterstützungsbekundungen und/oder an der Organisation ihrer Melderegister. Die Sensibilität hinsichtlich verschiedener Arten personenbezogener Daten variiert ebenfalls je nach Land.

Beispiele für personenbezogene Daten, die Unterzeichnende angeben müssen:

– Schweden, Litauen, Ungarn, Tschechische Republik: Name, Staatsangehörigkeit und persönliche Identifikationsnummer

– Finnland, Irland, Vereinigtes Königreich: Name, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Geburtsdatum

– Niederlande, Slowakei: Name, Geburtsname, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Geburtsdatum und -ort

Österreich, Italien, Frankreich: – Name, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Personalausweis- oder Passnummer (für Italien auch ausstellende Behörde)

Sollten Ihrer Ansicht nach außerhalb der EU wohnhafte EU-Bürger/-innen eine Europäische Bürgerinitiative unterstützen dürfen?

- Ja
- Ja, aber nur, wenn sie das Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament besitzen
- Nein
- Weiß nicht

Was sollte Ihres Erachtens das Mindestalter für die Unterstützung einer Initiative sein?

- Das Mindestalter sollte weiterhin das zum aktiven Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Alter (18 Jahre in allen Ländern außer in Österreich; dort 16 Jahre) sein.
- Es sollte auf 16 Jahre vereinheitlicht werden.
- Es sollte auf 18 Jahre vereinheitlicht werden.
- Andere Lösung

- **Von den Unterzeichnenden anzugebende personenbezogene Daten und anschließende Überprüfung**

Was sollte im Hinblick auf die persönlichen Daten der Unterzeichnenden Ihrer Meinung nach überprüft werden? Bitte beachten Sie, dass eine Bürgerinitiative ein Instrument der Bürgerbeteiligung ist, das nicht zu einem verbindlichen Ergebnis führt.

a) Dass keine Daten von Robotern eingegeben werden und dass die Wahrscheinlichkeit der Eingabe gefälschter Daten insgesamt unter bestimmten Schwellenwerten liegt (auf der Grundlage von Datenanalysetechniken).

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

b) Dass eine Person existiert, auf die die angegebenen Daten zutreffen.

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

c) Dass die betreffende Person die zur Unterstützung einer Bürgerinitiative notwendigen Voraussetzungen (Unionsbürgerschaft und Mindestalter) erfüllt.

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

d) Dass die Person ihre eigenen Daten angegeben hat (sich also nicht fälschlich für eine andere Person ausgibt).

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

e) Dass die Person eine Initiative nicht mehrfach unterstützt.

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

f) Andere Aspekte. Bitte angeben:

höchstens 500 Zeichen

Welche der folgenden Arten personenbezogener Daten würden die Unterzeichnenden Ihrer Ansicht nach bei der Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative lieber nicht angeben? Wie variiert dies von einem Land zum anderen?

höchstens 1000 Zeichen

Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Persönliche Identifikations- /
Personalausweis- / Reisepassnummer
Führerscheinnummer, die letzten drei Ziffern Ihrer persönlichen
Identifikationsnummer / Personalausweis- / Reisepass- / Führerscheinnummer

Je nach EU-Land bestehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten derzeit unterschiedliche Anforderungen an die Unterzeichnenden (siehe oben). Welche der folgenden Optionen sind Ihrer Meinung nach am nutzerfreundlichsten?

- Es sollten (ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Sensibilitäten) in allen EU-Mitgliedstaaten die gleichen Datensätze mit personenbezogenen Angaben verlangt werden, auch wenn dadurch in manchen Ländern die Menge der zu erfassenden Daten zunimmt und/oder das Überprüfungsverfahren geschwächt wird.
- Es sollten in allen EU-Mitgliedstaaten die gleichen Datensätze mit personenbezogenen Angaben verlangt werden. Anschließend können die Unterzeichnenden kontaktiert werden, um je nach Herkunftsland weitere personenbezogene Daten für Überprüfungs-zwecke zu erheben.
- Es sollten unterschiedliche Datensätze mit personenbezogenen Angaben verlangt werden. Dabei sollten verschiedene Möglichkeiten der Unterstützungsbekundung bestehen, solange den Unterzeichnenden je nach Herkunftsland die jeweils nutzerfreundlichste Lösung zur Verfügung steht (d. h. die praktischste Lösung, die mit einem Minimum von persönlichen Daten die nötige Überprüfung ermöglicht).
- Es sollte nur einmal die Angabe der vom Herkunftsland für die Zwecke der Überprüfung benötigten personenbezogenen Daten verlangt werden, um eine Berechtigung zur Unterstützung von Initiativen zu erhalten.

Wer benötigt Ihrer Ansicht nach Zugang zu den personenbezogenen Daten der Unterzeichnenden?

- Organisatoren oder in deren Namen handelnde Dritte, die die Unterstützungsbekundungen sammeln, und die für ihre Überprüfung zuständigen Behörden.
- Nur (für die Sammlung und Überprüfung der Unterstützungsbekundungen zuständige) Behörden.
- Andere

Sollten Unterzeichnende fortlaufend über die von ihnen unterstützte Initiative und deren Folgemaßnahmen unterrichtet werden, z. B. per E-Mail?

- Ja, durch die Organisatoren.
- Ja, durch die Kommission.
- Unterzeichnende sollten die Option haben, allgemeine Informationen über die Europäische Bürgerinitiative und andere Initiativen, die für Sie von Interesse sein könnten, zu erhalten.
- Den Unterzeichnenden sollten keine derartigen Informationen übermittelt werden.

- **Frist für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen**

Sollte die Frist für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen (12 Monate ab dem Tag der Registrierung) geändert werden?

- Ja
- Nein
-

Nicht wenn die Modalitäten für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen vereinfacht werden (z. B. wenn die Organisatoren nicht mehr für den Aufbau ihres eigenen Online-Sammelsystems zuständig sind / wenn die von den Unterzeichnenden anzugebenden personenbezogenen Daten vereinfacht und/oder harmonisiert werden).

Wie sollte die Frist für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen Ihrer Ansicht nach geändert werden?

- Sie sollte auf 18 Monate verlängert werden.
- Die Organisatoren sollten den Beginn der Frist innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbst wählen können; deren zwölfmonatige Dauer sollte aber beibehalten werden.
- Die Frist sollte auf 18 Monate verlängert werden und die Organisatoren sollten deren Beginn innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbst wählen können.
- Es sollte keine zeitliche Beschränkung bestehen.
- Andere Lösung

Haben Sie weitere Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen und ihrer Überprüfung?

höchstens 500 Zeichen

Es ist sehr wesentlich, dass die Organisatoren entscheiden können, wann der Start der Sammelphase beginnt, so dass der volle Zeitraum zum Sammeln genutzt werden kann.

Vorlage bei der Kommission und Folgemaßnahmen

Erreicht eine Initiative mindestens eine Million Unterstützungsbekundungen und in mindestens 7 Mitgliedstaaten die erforderlichen Schwellenwerte, so können die Organisatoren nach Überprüfung der Unterstützungsbekundungen durch die zuständigen nationalen Behörden ihre Initiative der Kommission vorlegen. Nach Überprüfung der Unterstützungsbekundungen (die bis zu drei Monate in Anspruch nehmen kann) besteht keine bestimmte Frist für die Vorlage einer erfolgreichen Initiative bei der Kommission. Dies kann sowohl seitens der Behörden als auch seitens der Öffentlichkeit zu Unklarheiten und Unsicherheit führen.

Ab Vorlage der Initiative läuft ein 3-monatiges Prüfverfahren, das folgende Schritte umfasst:

- Vertreter der Kommission empfangen die Organisatoren, damit diese die in der Initiative angesprochenen Aspekte genauer erläutern können.

- Die Organisatoren haben die Möglichkeit, ihre Initiative bei einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament vorzustellen.

- Die Kommission veröffentlicht eine formelle Antwort, in der sie erläutert, ob und ggf. welche Maßnahmen sie als Reaktion auf die Bürgerinitiative vorschlägt, und die Gründe für ihre Entscheidung darlegt.

Diese Antwort erfolgt in Form einer Mitteilung, die vom Kollegium der Kommissionsmitglieder formell angenommen und in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht wird.

Seit 2012 haben drei Initiativen dieses Verfahren durchlaufen. Mehrere Akteure haben auf folgende Unzulänglichkeiten hingewiesen:

- Die Diskussionen im Rahmen der öffentlichen Anhörungen im Europäischen Parlament haben nicht sichergestellt, dass unterschiedliche Standpunkte und Perspektiven vertretende Interessenträger gehört werden.
- Die dreimonatige Frist für die Vorbereitung der Reaktion der Kommission auf eine erfolgreiche Initiative ist sehr kurz und lässt nicht genügend Zeit, um zusätzlich zu der öffentlichen Anhörung eine offizielle Konsultation der Interessenträger zu organisieren.

Sollte es Ihrer Meinung nach eine Frist für die Vorlage einer erfolgreichen Initiative bei der Kommission geben?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Wie lange sollte diese Frist Ihres Erachtens sein?

- Weniger als sechs Monate ab Ende der Sammlung von Unterstützungsbekundungen
- Sechs Monate bis ein Jahr ab Ende der Sammlung von Unterstützungsbekundungen
- Mehr als ein Jahr ab Ende der Sammlung von Unterstützungsbekundungen
- Weiß nicht
- Andere Frist

Wie könnte Ihrer Meinung nach am besten sichergestellt werden, dass unterschiedliche Standpunkte vertretende Interessenträger gehört werden, bevor die Kommission auf die Initiative reagiert?

Bei der öffentlichen Anhörung im Parlament sollten neben den Organisatoren weitere Beteiligte Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, um sicherzustellen, dass unterschiedliche Auffassungen vertreten sind.

- Der Kommission sollte mehr Zeit zur Vorbereitung ihrer Antwort eingeräumt werden, damit sie sich umfassend und transparent informieren und beraten lassen kann (z. B. durch die Organisation einer öffentlichen Konsultation).
- Auf andere Weise

Sollten das [Europäische Parlament](#) und der [Rat](#) zur Stellungnahme aufgefordert werden, bevor die Kommission zu einer erfolgreichen Initiative Stellung nimmt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Haben Sie andere Vorschläge zur Verbesserung der Prüfverfahren und etwaiger Folgemaßnahmen für Initiativen, die die erforderliche Anzahl von Unterstützungsbekundungen erreicht haben?

höchstens 1000 Zeichen

Wir denken, eine Stellungnahme des EU-Parlaments würde ein wichtiges Signal sein. Die Resolution des EU-Parlaments sollte der EU-Kommission als Empfehlung für die bevorstehende Entscheidung dienen.

Transparenz und Sensibilisierung

Was könnte sonst noch für eine bessere Information der Öffentlichkeit und zur Verbreitung von Informationen über die Europäische Bürgerinitiative getan werden?

höchstens 750 Zeichen

Wir empfehlen eine Online-Plattform für öffentliche Teilnahme an den Kampagnen um die Reichweite der Information eine EU Bürgerinitiative zu vergrößern. Öffentliche Medien sollten auf die Plattform Zugriff bekommen.

Sonstige Bemerkungen, Dokument hochladen und abschicken

Falls Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zur Europäischen Bürgerinitiative hinzufügen möchten, können Sie dies hier tun.

höchstens 1000 Zeichen

Ein wichtiger Punkt ist, dass es jedem EU-Bürger möglich sein soll, eine Europäische Bürgerinitiative zu unterschreiben. Auch wenn er sich aus Armutsgründen keine Ausweise leisten kann.

Sie können gerne ein kurzes Dokument hochladen, z. B. ein Positionspapier. Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

Achtung: Das hochgeladene Dokument wird zusammen mit Ihrer Antwort auf den Fragebogen – dem wesentlichen Beitrag zu dieser öffentlichen Konsultation – veröffentlicht. Das Dokument ist eine fakultative Ergänzung und dient als zusätzliche Hintergrundinformation zum besseren Verständnis Ihres Standpunkts.

Contact

sg-eci-consultation@ec.europa.eu
